

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15	FREITAG, DEN 4. MAI	2018
Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 2018	Gesetz zur Anpassung gesundheitsrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 <small>2126-1, 2127-1, 2120-3, 2120-1, 2170-5, 800-23, 2120-2, 860-9</small>	103
24. 4. 2018	Verordnung über die Veränderungssperre Ottensen 43	107
24. 4. 2018	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Ottensen 27	109
24. 4. 2018	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Lurup 6	110

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Anpassung gesundheitsrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679

Vom 17. April 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes

Das Hamburgische Krankenhausgesetz vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Der Eintrag zu § 9 wird gestrichen.</p> <p>1.2 Der Eintrag zu § 10 erhält folgende Fassung:
„Verwendung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses“.</p> <p>1.3 Der Eintrag zu § 11 erhält folgende Fassung:
„Offenlegung durch Übermittlung von Patientendaten“.</p> <p>1.4 Hinter dem Eintrag zu § 13 werden folgende Einträge eingefügt:
„§ 13a Beschränkung der Informationspflicht
§ 13b Beschränkung der Benachrichtigungspflicht“.</p> <p>2. § 6c Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>2.1 Das Wort „Übermittlung“ wird durch die Wörter „Offenlegung durch Übermittlung“ ersetzt.</p> <p>2.2 Die Wörter „zu übermitteln“ werden durch die Wörter „durch Übermittlung offen zu legen“ ersetzt.</p> | <p>3. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In diesem Abschnitt wird der Schutz von personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus geregelt.“</p> <p>3.1.2 Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit die Verarbeitung von Patientendaten nicht durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72), durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugelassen ist, ist hierfür die Einwilligung der betroffenen Person im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich.“</p> <p>3.2.2 Satz 3 wird aufgehoben.</p> <p>4. § 9 wird aufgehoben.</p> |
|---|--|

5. § 10 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In der Überschrift wird die Textstelle „Nutzung“ durch die Textstelle „Verwendung“ ersetzt.
- 5.2 In Absatz 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 1 Nummer 8, Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Offenlegung durch Übermittlung von Patientendaten“.
- 7.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.2.1 Die Wörter „Das Krankenhaus darf Patientendaten an Dritte übermitteln“ werden durch die Wörter „Das Krankenhaus darf Patientendaten Dritten durch Übermittlung offenlegen“ ersetzt.
- 7.2.2 In den Nummern 2, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Übermittlung“ durch die Wörter „Offenlegung durch Übermittlung“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 2, Absatz 3 und § 12 Absatz 2 wird jeweils das Wort „übermittelt“ durch die Wörter „durch Übermittlung offengelegt“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 Es werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.
- 9.1.2 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Person“ die Wörter „durch Anonymisierung“ eingefügt.
- 9.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „pseudonymisieren“ der Klammerzusatz „(Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/679)“ eingefügt.
- 9.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) gilt entsprechend.“
- 9.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 27 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) gilt entsprechend.“
10. § 12a wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 Es wird das Wort „Nutzungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Verwendungsmöglichkeiten“ ersetzt.
- 10.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 12 Absatz 4 gilt entsprechend.“
- 10.2 In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„§ 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) gilt entsprechend.“
- 10.3 In Absatz 3 wird das Wort „Übermittlung“ durch die Wörter „Offenlegung durch Übermittlung“ ersetzt.
- 10.4 In Absatz 4 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Neben dem Auskunftsrecht der Patientin oder des Patienten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ist dieser oder diesem auf Antrag unentgeltlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Aufzeichnungen des Krankenhauses zu gewähren. Anträge auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht können abgelehnt werden, soweit eine Verletzung schutzwürdiger Belange anderer Personen möglich ist oder erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen.“
- 11.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Anträge auf Auskunftserteilung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können auch abgelehnt werden, soweit und solange
1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden würde,
 2. die Auskunft dazu führen würde, dass Sachverhalte, die nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind, aufgedeckt werden,
 3. dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.
- Die Ablehnung einer Auskunft nach Satz 1 bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.“
12. Hinter § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:
- „§ 13a
- Beschränkung der Informationspflicht
- (1) Eine Information gemäß Artikel 13 oder 14 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt nicht, soweit und solange
1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden würde,
 2. die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten ist,
 3. dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder
 4. dies die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.
- Wird von einer Information der betroffenen Person abgesehen, hat der Verantwortliche die Gründe hierfür zu dokumentieren.
- § 13b
- Beschränkung der Benachrichtigungspflicht
- (1) Der Verantwortliche kann von der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 absehen, soweit und solange die Benachrichtigung
1. die öffentliche Sicherheit gefährden würde, oder
 2. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, oder
 3. dazu führen würde, dass Sachverhalte, personenbezogene Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung, die nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind, aufgedeckt würden.
- (2) Wenn nach Absatz 1 von einer Benachrichtigung abgesehen wird, ist die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu informieren.“

Artikel 2
**Änderung des Hamburgischen Gesetzes
über Hilfen und Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten**

Das Hamburgische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46, 47), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 9 erhält folgende Fassung:
„Verwendung von personenbezogenen Daten“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 30 erhält folgende Fassung:
„Offenlegung durch Übermittlung“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 31 erhält folgende Fassung:
„Wissenschaftliche Forschung mit personenbezogenen Daten“.
 - 1.4 Der Eintrag zu § 32 erhält folgende Fassung:
„Auskunft, Akteneinsicht und Beschränkung der Betroffenenrechte“.
2. In § 25 Satz 2 wird das Wort „übermitteln“ durch die Wörter „durch Übermittlung offenlegen“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Sätze 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wörter „personenbezogene Daten“ ersetzt.
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Daten“ die Textstelle „einschließlich der Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72)“ eingefügt.
 - 3.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Daten“ durch die Wörter „personenbezogener Daten“ ersetzt.
 - 3.3 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
 - 3.4 In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Daten“ durch die Wörter „Personenbezogene Daten“ ersetzt.
 - 3.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Ärzte und Ärztinnen und sonstige behandelnde oder betreuende Personen sowie Gerichte und Behörden sind, wenn personenbezogene Daten nach Absatz 4 Satz 2 bei ihnen erhoben werden, befugt, den verantwortlichen Stellen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben durch Übermittlung offen zu legen, soweit diese im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach § 7 oder für die Beantragung, Anordnung, Durchführung oder Beendigung einer Unterbringung benötigt werden und Rechtsvorschriften außerhalb der allgemeinen Regelungen über die Berufs- und Amtsverschwiegenheit die Offenlegung durch Übermittlung nicht untersagen.“
4. In § 27 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und § 29 Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ ersetzt.
5. In § 27 Absatz 3 Satz 2, § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 29 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „zuständigen“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
6. § 29 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verwendung von personenbezogenen Daten“.
 - 6.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 6.2.1 In Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.
 - 6.2.2 In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.
 - 6.3 In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Offenlegung durch Übermittlung“.
 - 7.2 In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „übermitteln“ durch die Wörter „durch Übermittlung offenlegen“ ersetzt.
 - 7.3 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Übermittlung“ durch die Wörter „Offenlegung durch Übermittlung“ ersetzt.
 - 7.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Empfänger darf die durch Übermittlung offengelegten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie ihm offengelegt wurden. Er darf sie an andere nur weiterübermitteln, wenn diesen die Daten auch unmittelbar von der verantwortlichen Stelle durch Übermittlung offengelegt werden dürften.“
8. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Wissenschaftliche Forschung
mit personenbezogenen Daten

Für die Verarbeitung der nach § 27 erhobenen und der nach § 28 gespeicherten personenbezogenen Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke gilt § 11 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes mit folgenden Maßgaben:
 1. Eine Offenlegung durch Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder die Daten vor der Offenlegung durch Übermittlung so verändert werden, dass ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person nicht mehr erkennbar ist,
 2. über die Offenlegung durch Übermittlung entscheidet die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde.“
9. § 32 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Auskunft, Akteneinsicht und Beschränkung der Betroffenenrechte“.
 - 9.2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Neben dem Auskunftsrecht der psychisch kranken Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ist dieser auf Verlangen und soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Interessen anderer Personen möglich ist, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen der verantwortlichen Stelle zu gewähren.“

9.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Beschränkungen der Betroffenenrechte richten sich im Übrigen nach § 15 Absätze 1 und 3, § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 17 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes

Das Hamburgische Krebsregistergesetz vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 129, 170), zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird aufgehoben.
2. § 16 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 17 wird § 16.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Das Hamburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Rechtsvorschrift“ durch die Textstelle „Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72)“ ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Erhebung der Daten sind die Informationspflichten aus Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.“
 - 2.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Senat wird ermächtigt, die Erhebung der für die Durchführung von bevölkerungsbezogenen Krebsfrüherkennungsprogrammen erforderlichen Daten durch regelmäßige Übermittlung aus dem Melderegister durch Rechtsverordnung zu regeln.“
3. In § 28 wird die Textstelle „§ 27 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216),“ durch die Textstelle „§ 11 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „Betroffenen ist“ die Textstelle „nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.
 - 4.1.2 Satz 2 wird gestrichen.
 - 4.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes

Das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zu erheben und“ gestrichen.
2. § 36 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenten

In § 1 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenten vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 44), geändert am 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 552, 555), wird die Textstelle „Erheben, Nutzen und“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 4 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46, 47), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten gilt § 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.“
2. In Absatz 3 wird das Wort „gespeichert“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
3. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Beschränkungen die §§ 15 bis 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.“

Artikel 8

Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

§ 4 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 295), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Textstelle „vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494)“ gestrichen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. April 2018.

Der Senat

Verordnung über die Veränderungssperre Ottensen 43

Vom 24. April 2018

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnete Fläche zur Änderung des Bebauungsplans Ottensen 43 (Bezirk Altona, Ortsteile 211 und 213) für zwei Jahre beschlossen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

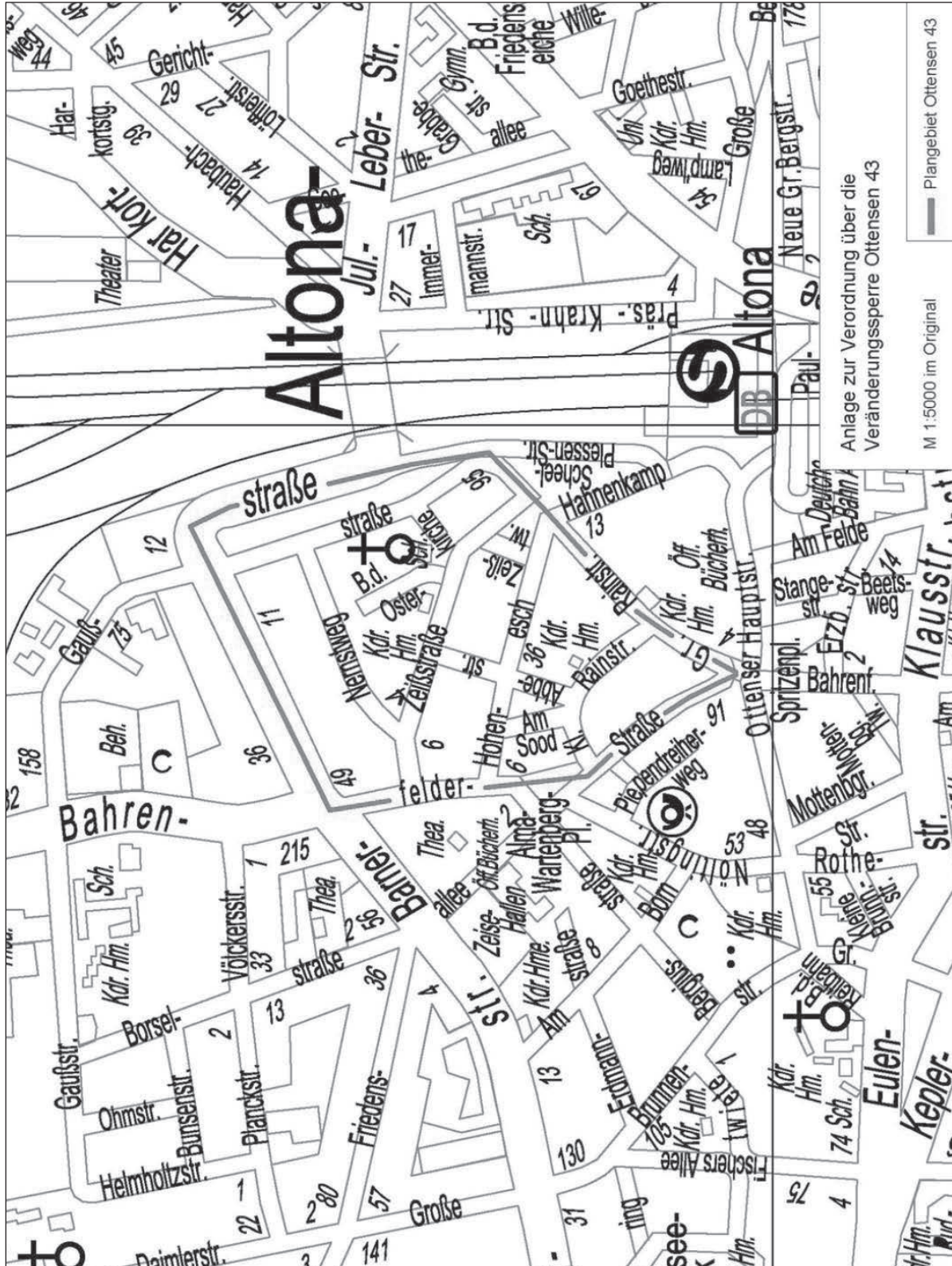
(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 24. April 2018.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre
Ottensen 43
Maßstab 1:5000 im Original



**Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre Ottensen 27**

Vom 24. April 2018

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Ottensen 27 vom 9. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 201) festgesetzte Veränderungssperre des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans Ottensen 27 (Bezirk Altona, Ortsteil 213) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 24. April 2018.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Lurup 6

Vom 24. April 2018

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Lurup 6 vom 17. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 203) festgesetzte Veränderungssperre des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans Lurup 6 (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 24. April 2018.

Das Bezirksamt Altona